

# Satzung

## Hundesportverein Obersulm e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Hundesportverein Obersulm e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Obersulm.
3. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Adresse der Geschäftsstelle.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HSV ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliebhabern. Insbesondere soll der Hundesport (z. B. Gehorsam, Unterordnung usw.) gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Die Einrichtung einer Jugendgruppe im Rahmen der Förderung von Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit mit Hunden helfen, Berührungssängste abzubauen, Verantwortung zu übernehmen und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzeigen.
4. Der Satzungszweck kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Rechtsgrundlagen

1. Der HSV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seines Vorstandes. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
  - o eine Geschäftsordnung
  - o eine Beitragsordnung
  - o eine Platzordnung
  - o eine Arbeitsstundenverordnung

2. Diese Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Änderungen der Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
4. Der Hundesportverein ist eine juristische Person.
5. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutscher Hundesportverband e. V. (SWHV).
6. Die Satzungen und Ordnungen des SWHV sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedschaft im HSV verpflichtet auch zu einer Mitgliedschaft im Südwestdeutscher Hundesportverband e. V..
2. Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins, sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheims.
3. Alle Mitglieder haben die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins einzuhalten und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand / der Geschäftsstelle abzugeben.
2. Bewerber, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft bis 30.09. des lfd. Jahres.

### **§ 8 Rechte und Pflichten, Sanktionen (Ordnungsmaßnahmen)**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und des Dachverbandes teilzunehmen und sich mit allen Fragen an die Vorstandschaft zu wenden.
2. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
3. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten.
4. Die vereinseigenen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes Vereinsmitglied trägt entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Einrichtungen des Vereins bei. Dabei sind Arbeitsstunden abzuleisten.

## **§ 9 Beiträge, Umlagen**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden, die mit den Zielen des HSV im Einklang stehen.
2. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Vereins. Kassenprüfer haben Kontrollpflicht, die jederzeit erfolgen kann.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen jeweils von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
    - die Mitgliederversammlung
    - die Vorstandschaft
  2. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern:
    - 1. Vorsitzenden
    - 2. Vorsitzenden
    - 1. Kassierer/in
    - 2. Kassierer/in
    - 1. Schriftführer/in
    - 1. Beisitzer
    - 2. Beisitzer
    - Jugendleiter/in
    - Wirtschaftsleiter/in
- Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition besetzen.
  - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzender und der 1. Kassierer/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsrecht.
  - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
  - Gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes oder gegen den gesamten Vorstand kann mit der Unterstützung von drei Viertel der Vereinsmitglieder ein Misstrauensantrag gestellt werden (Abberufung des Vorstandes).
  - Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein oder seine Kandidatur schriftlich bei der Vorstandschaft einreichen.

- Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
  - Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
  - Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - Aufgaben der Mitgliederversammlung:
    - Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft
    - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
    - Entlastung des Vorstandes
    - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
    - Beratung und Entscheidung von Anträgen
    - Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das Beitragsjahr. Diese Aufgaben sind unter anderem in einer Jahreshauptversammlung im I. Quartal des Jahres durchzuführen.
  - Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung der Ladefrist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
  - Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder dies unter Angabe wichtiger Gründe fordert. Ein Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
  - Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle vier Jahre neu gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 12 Wahlen, Abstimmungen, Protokolle**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
2. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn mehr als 1/4 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies fordert.
3. Zweck- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und der Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung vorliegen.
5. Die Mitglieder haben jeweils ab der Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das aktive Stimm- bzw. Wahlrecht.

6. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind zu unterschreiben vom Schriftführer und dem 1. Vorstand.

### **§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschluss bedarf einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutscher Hundesportverband e. V. (SWHV) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Hundesport entsprechend der Satzung des SWHV e. V. zu verwenden hat.
3. Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist :

Hundesportverein Obersulm e.V.

Im unteren Greut 1

74182 Obersulm

### **§ 15 Inkrafttreten**

Anerkennung der Satzung von der Mitgliederversammlung am 27.01.2018 beschlossen.